



Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V.

Das neue Spruchverfahrensgesetz - SpruchG

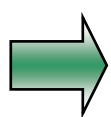
**5. Jahrestagung Brennpunkt AG
EUROFORUM**

**Berlin, 2. und 03. Dezember 2004
Rechtsanwalt Peter Dreier**

Gliederung

- Wesen des Spruchverfahrens
- Nachteile der bisherigen Ausgestaltung
- Neuordnung im Überblick
- Gesetzliche Anwendungsfälle
- Ausweitung über normierten Anwendungsbereich
- Zentrale Elemente der Neuregelung
- Erste Rechtsprechung/Aktuelle Probleme

Wesen des Spruchverfahrens (1)



Gerichtliche Bestimmung angemessener Kompensationen an Minderheitsgesellschafter

Bewertungsmaßstäbe:

- Substanzwertverfahren (veraltet)
- Ertragswert- und Discounted Cash-Flow-Verfahren
 - Hauptunsicherheitsfaktoren:
 - a) Schätzung zukünftiger Erträge
 - b) Ermittlung des Abzinsungsfaktors
- Börsenpreis (Wertuntergrenze)
 - Länge der Referenzperiode (Stichtag/Durchschnitt)?
 - Ausnahmen: mangelnde Liquidität, keine Handelsumsätze etc.

Aktuelles Beispiel: Wella Stammaktionäre

Wesen des Spruchverfahrens (2)

- Ausschließlicher Rechtsbehelf
- Vorteile gegenüber der Anfechtungsklage
 - Keine Blockadewirkung / interessengerechter Rechtsbehelf
- Grundsatz: Dulde (was du nicht verhindern kannst) und liquidiere (deinen Ausgleich)

Nachteile der bisherigen Ausgestaltung

- Unübersichtlichkeit
- Übermäßig lange Verfahrensdauer
(Bsp. Sinalco AG; Klage gegen BRD)
- Fehlende Objektivität der obligatorischen Prüfungsberichte
- Niedrige Sachverständigenvergütung
- Fehlendes Kostenrisiko
- Subjektive Verzögerungsgründe

Neuordnung im Überblick

Gesetzgeberische Grundintention:

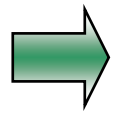
- ➔ Verbesserung des Rechtsschutzes durch spürbare Reduzierung der Verfahrensdauer
- ➔ Übersichtliche Gestaltung in einem Gesetz
- ➔ Vermeidung flächendeckender Gesamtgutachten
- ➔ Beibehaltung bewährter Elemente (Zuständigkeit der KfH, Rechtsinstitut des gemeinsamen Vertreters, inter-omnes Wirkung der Entscheidung)

Gesetzliche Anwendungsfälle

§ 1 SpruchG - Anwendungsbereich

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge
2. Mehrheitseingliederung
3. Squeeze-out
4. Umwandlung von Rechtsträgern
 - Verschmelzung
 - Auf- Abspaltung
 - Formwechsel
5. Mehrstimmrechte

Ausweitung über normierten Anwendungsbereich (1)



§ 1 SpruchG ist nicht als abschließende Regelung zu verstehen, die eine Ausdehnung des SpruchG über die aufgezählten Fälle hinaus ausschließt

Wichtige höchstrichterliche Entscheidungen:

1. **Reguläres Delisting** (BGH, AG 2003, 273 ff. – Macrotron)
m. E. Ausstrahlungswirkung auf Verschmelzung von AG auf eine nichtbörsennotierte AG / § 29 UmwG
2. **Wertbezogene Informationsmängel** beim Formwechsel (BGHZ 146, 179, 181 ff. – MEZ; BGH, NJW 2001, 1428 ff. – Aqua Butzke)
m. E. Ausstrahlungswirkung auf Fälle wertbezogener Informationsmängel
3. **Übertragende Auflösung** (BVerfG, ZIP 2000, 1670 ff. – Moto-Meter)

Ausweitung über normierten Anwendungsbereich (2)

Weitere (potentielle) Anwendungsfälle:

- Ausdehnung auf alle Fälle mangelhafter wertbezogener Informationen (UMAG)
- Aufnehmender Rechtsträger bei der Verschmelzung
- Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss
 - Aktueller Fall: Anfechtungsklage Aixtron AG
 - ➡ Praxistipp: Freiwilliges Spruchverfahren
- Pflichtangebot nach dem WpÜG
- Europäische Aktiengesellschaft (SE)

Zentrale Elemente der Neuregelung (1)

§ 2 SpruchG	Zuständigkeit
§§ 3,4 SpruchG	Antragsberechtigung, Antragsfrist und Antragsbegründung
§ 5 SpruchG	Antragsgegner
§ 6 SpruchG	Gemeinsamer Vertreter
§§ 7,8 SpruchG	Mündliche Verhandlung und deren Vorbereitung
§ 9 SpruchG	Verfahrensförderungspflicht
§ 10 SpruchG	Verletzung der Verfahrensförderungspflicht

Zentrale Elemente der Neuregelung (2)

§ 11 Gerichtliche	Entscheidung; Gütliche Einigung
§ 12 SpruchG	Sofortige Beschwerde
§§ 13,14 SpruchG	Wirkung und Bekanntmachung der Entscheidung
§ 15 SpruchG	Kosten
§ 16 SpruchG	Zuständigkeit bei Leistungsklagen
§ 17 SpruchG	Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift

Erste Rechtsprechung/Aktuelle Probleme (1)

- Beginn der Antragsfrist beim Delisting mit Veröffentlichung des Widerrufs der Börsennotierung
(OLG Zweibrücken, 03.08.2004, 3 W 60/04)

Bedenklich, da bis zum Zeitpunkt der letzten Börsennotierung zumindest die theoretische Möglichkeit besteht, Aktien über Börse zu veräußern

- Einhaltung der Begründungserfordernisse und Frage, ob Antragsteller antragsberechtigt ist, betrifft die Zulässigkeit des Antrags; Antragsberechtigung ist nicht nachzuweisen sondern nur darzulegen

(OLG Stuttgart, 13.09.2004, 20 W 13/04, a.A. die Vorinstanz LG Stuttgart, 28. 07.2004, 34 AktE 4/04 KfH)

Bedenklich, wegen Wortlaut von § 3 S. 3 SpruchG „Die Stellung als Aktionär ist dem Gericht ausschließlich durch Urkunden nachzuweisen“ - Depotauszug aber ausreichend

Erste Rechtsprechung/Aktuelle Probleme (2)

- Erledigung eines infolge Delisting eingeleiteten Spruchverfahrens bei erneuter Zulassung der Aktien zum Handel in organisiertem Markt
(BayObLG, 27.07.2004, 3Z BR 087/04)
Bedenklich, da temporärer Fungibilitätsverlust
- Antrag auf Einleitung eines Spruchverfahrens bei Squeeze-out ist unzulässig, wenn Inhaber von Namensaktien zum Zeitpunkt der Eintragung nicht im Aktienregister eingetragen war
(OLG Hamburg, 11.09.2003, 11 W 30/03)
M.E. unvereinbar mit § 3 S. 1 Nr. 2 SpruchG, nachdem jeder ausgeschiedene Aktionär antragsbefugt ist. § 67 Abs. 2 AktG gilt außerdem nur im Verhältnis Aktionär/Gesellschaft nicht Aktionär/Hauptaktionär

Erste Rechtsprechung/Aktuelle Probleme (3)

- Eingang eines Antrages auf gerichtliche Bestimmung der angemessenen Barabfindung beim örtlich unzuständigen Gericht ist fristwährend

(OLG Karlsruhe, 28.10.04, 12 W 65/04; a.A. Vorinstanz LG Karlsruhe, 12.03.04, 13 AktE 1/03 KfH I)

konsequent, da Übertragung der zivilprozessualen Grundsätze (Verweisung an zuständiges Gericht)

- Keine Antragsberechtigung des Erwerbers bei Einzelrechtsübertragung nach Antragstellung

(LG Dortmund, 03.05.04, 20 O 50/04)

M.E. zutreffend, da ein anderes Ergebnis dazu führen würde, dass das Antragsrecht durch weitere Übertragungen beliebig auf eine Vielzahl von Personen ausgeweitet werden könnte

Erste Rechtsprechung/Aktuelle Probleme (4)

- Wird der Antrag im Spruchverfahren als unzulässig zurückgewiesen, ist der Mindestwert von 200.000 Euro als Geschäftswert festzusetzen
(OLG Stuttgart, 31.03.2004, 20 W 4/04)
konsequent, Wortlaut von § 15 Abs. 1 Satz 2 SpruchG eindeutig („er (der Geschäftswert) beträgt mindestens 200.000 ... Euro“)
- Antrag auf Einleitung des Spruchverfahrens kann ab dem Zeitpunkt der Eintragung, nicht erst ab Bekanntgabe der Eintragung, gestellt werden
(LG Frankfurt, 10.03.2004, 3-5 O 74/03)
interessengerecht, da die Regelung des Fristbeginns nach § 4 SpruchG eine Schutzvorschrift für die ausgeschlossenen Aktionäre darstellt. Anders aber, wenn Anträge vor Eintragung erfolgen (vgl. hierzu LG Berlin, 25.03.03, 102 O 19/03)

Ausblick

Ob das mit den dargestellten Änderungen verfolgte Ziel einer nennenswerten Beschleunigung des gesamten Verfahrens in Zukunft wirklich erreicht wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Fest steht, dass im SpruchG eine Vielzahl von Einzelkorrekturen vorgenommen wurden, die - bei entsprechender Anwendung durch die Gerichte - zwar nicht allein aber in ihrer Summe tatsächlich einen Beschleunigungseffekt haben können.

Weiterführende Literatur

- *Fritzsche/Dreier/Verfürth*, SpruchG, Kommentar zum Spruchverfahrensgesetz, Erich Schmidt Verlag 2004
- *Hüffer*, Aktiengesetz, 6. Auflage 2004, Anhang § 305
Kommentierung SpruchG
- *Krieger*, in: Lutter UmwG, 3. Auflage 2004, Anhang I
Kommentierung SpruchG

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit